

sonen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen die Droschken nicht gebraucht werden. Betrunkene Personen darf die Fahrt verweigert werden. Dritten Personen darf nur auf Verlangen des Fahrgastes die Mitfahrt gestattet werden, auch ist den Kutschern verboten, das Mitfahren Anderer zu vermitteln.

§ 30. Mehr als vier erwachsene Personen darf der Kutscher nicht aufnehmen. Gehört eine dieser Personen zur Bedienung des Fahrgastes, so ist der Kutscher verbunden, dieselbe mit auf den Bock zu nehmen. Bezüglich der Kinder vergl. Tarif.

§ 31. Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zuerst besteigt, den Vorrang. Im Zweifel geht derjenige Fahrgast vor, welcher von der rechten Seite eingestiegen ist.

§ 32. Zur Fortschaffung von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgastes dürfen Droschken nicht benutzt werden. Leichte Mäntelstücke, Reisetaschen, Hutachteln, kleine Handkoffer und ähnliche, den Wagenausschlag nicht beschädigende Effecten können in dem Innern der Droschken, andere Gegenstände müssen auf dem Fußboden des Kutscherbodes aufbewahrt werden. Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitze gestellt oder gelegt werden. Die Aufnahme von Thieren in eine Droschke darf der Kutscher dem Fahrgaste verweigern.

§ 33. Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu geben und jedem Verluste daran, soweit es ihm möglich ist, vorzubeugen.

§ 34. Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher das Innere des Wagens zu durchsuchen, vom Fahrgaste etwa zurückgelassene Gegenstände ihm, wenn es noch ausführbar ist, sofort auszubändigen, andernfalls aber dieselben binnen 24 Stunden bei der königlichen Polizeidirection abzugeben.

§ 35. Die Concessionare sind verpflichtet, ihre Droschken in der Zeit vom 15. April bis mit 14. October von Morgens 7 Uhr an, in der übrigen Zeit des Jahres von Morgens 8 Uhr an, und zwar das ganze Jahr hindurch bis Abends 10½ Uhr in Betrieb zu setzen und zu erhalten. Ueberdies sind auch die Kutscher selbst dafür verantwortlich, daß die vorbezeichnete Dienstzeit eingehalten werde.

§ 36. Während der Stationszeit ist den Kutschern, so lange sie sich im Dienste befinden, nicht gestattet, Vorausbestellungen zu Fahrten, welche nicht sofort, sondern erst später zur Ausführung kommen sollen, anzunehmen. Vorausbestellungen zu Fahrten, die außerhalb dieser Dienstzeit geleistet werden sollen, sind in der Wohnung der Concessionare zu machen, und sind diese verpflichtet, die bestellte Fahrt für den tarismäßigen Fahrpreis auszuführen, wenn dieselbe nicht über die Grenze des äußeren Droschkenbezirks hinausgehen soll. Die Kutscher haben, wenn dergleichen Bestellungen während der gedachten Dienstzeit, z. B. auf den Stationsplätzen bei ihnen gemacht werden, solche in die Wohnung des Concessionars zu verweisen. Jeder Concessionar hat den Ort, wo solche Bestellungen in für ihn rechtsverbindlicher Weise angenommen werden, an dem betreffenden Hause durch eine Firma in leicht erkennbarer Weise zu bezeichnen.

§ 37. Der Kutscher hat, sobald die Droschke nicht oder nicht mehr besetzt, und, dafern er nicht

etwa im Begriffe ist, einen Fahrgast in Folge Bestellung abzuholen, sofort das am Wagen befindliche Fähnchen zum Zeichen, daß er Fahrgäste aufnehmen könne, aufzurichten und nach dem nächsten, nicht voll besetzten Stationsplatze (vergl. § 24.) zu fahren. Unbesetzte und unbestellte Droschken dürfen während der Dienstzeit innerhalb des inneren Droschkenbezirks nur im Schritt fahren. Wird eine solche Droschke, an welcher das Fähnchen aufgerichtet ist, zur Fahrt verlangt, so darf letztere nicht verweigert werden. Hat der Kutscher das Fähnchen aufzurichten vorschriftswidrig unterlassen, aber dennoch seine Bereitwilligkeit zur Leistung einer Fahrt ausdrücklich oder durch Zeichen stillschweigend zu erkennen gegeben, so ist er auch verpflichtet, dieselbe auszuführen.

§ 38. Das Fahrgeld ist nach dem diesem Regulative angehängten Tarif zu entrichten. Ueber die Tarbestimmungen hinaus darf keine Zahlung von den Kutschern, unter welchem Vorwande es auch sei, gefordert werden. Desgleichen ist auf den Stations- und Halteplätzen in der Stadt ein Accord, für ein billigeres, als das tarismäßige Fahrgeld eine Fahrt auszuführen, unerlaubt. Trinkgelder zu verlangen ist den Kutschern untersagt.

§ 39. Der Kutscher ist berechtigt, von dem Fahrgaste sofort beim Einsteigen in den Wagen das tarismäßige Fahrgeld zu verlangen. Bei Fahrten nach den Theatern, Bahnhöfen und allen denjenigen Orten, wo ein größerer Verkehr stattfindet, ingleichen nach Orten, nach welchen die Wagen nach einer polizeilich angeordneten Reihenfolge sich zu begeben haben, ist das Fahrgeld stets vor Erreichung des Endziels zu fordern und zu entrichten.

§ 40. Wird die Fahrt, für welche vom Fahrgaste das Fahrgeld bereits bezahlt worden ist, durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder durch Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen, so hat der Kutscher das erhaltene Fahrgeld zurückzuerstatten. Hatte der Fahrgast noch nicht bezahlt, so darf ihm die Bezahlung auch nur eines Theiles des Fahrgeldes nicht angeschlossen werden.

§ 41. Die von den Droschken zu leistenden Fahrten zerfallen

- A. in Fahrten innerhalb der Grenzen des inneren und äußeren Droschkenbezirks und
- B. in Fahrten außerhalb dieser Grenzen bis zu den im Tarife unter A. 4 genannten Ortschaften und Punkten, über welche hinaus Fahrten weder ausgeführt, noch angenommen werden dürfen.

Für den inneren Droschkenbezirk sind als Grenzen bestimmt:

a) in Altstadt:

1. auf der Blumenstraße das Grundstück „Elisen's Ruhe“, einschließlich des letzteren;
2. auf der Blasewitzerstraße die Wintergartenstraße mit Einschluß derselben;
3. auf der Straße nach Pillnitz das Ende des Striesener Platzes;
4. auf der Grunaerstraße der Treffpunkt der Eliasstraße und der Lennéstraße;
5. auf der Pirnaischen Straße und den nächsten parallelen Wegen nach dem Großen Garten die Lennéstraße, einschließlich derselben;